

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 17. Februar

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 61 vom 19. Dezember 1947:
 Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12
 (Änderung der Gesetzgebung in bezug auf
 Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und
 Gewinnabführung) S. 5

Verordnung Nr. 23 der Militärregierung —
 Deutschland vom 7. Januar 1948 — Rechts-
 schutz gegen widerrechtliche Beschränkungen
 der persönlichen Freiheit S. 7

Gesetz Nr. 100 über die Hemmung von Ver-
 jähungs- und ähnlichen Fristen vom 29. Ja-
 nuar 1948 S. 12

Gesetz Nr. 101 betreffend Änderung des Gesetzes
 über den Schutz von Erfindungen, Mustern
 und Warenzeichen auf Ausstellungen vom
 31. Januar 1948 S. 12

Verordnung Nr. 142 über die Reisekostenvergü-
 tung der Bayerischen Staatsregierung vom
 9. Dezember 1947 S. 12

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 61

Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12

(Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Ein-
 kommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewinn-
 abführung)

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

(1) Artikel III, Absatz 1 (a) und (c) wird auf-
 gehoben und wird durch die folgende Fassung er-
 setzt:

„1a) Für Steuerklasse I werden die Sätze für die
 Einkommensteuer wie folgt erhöht:

- I. um 25% für die Lohnsteuer,
 II. um 35% für die veranlagte Einkommen-
 steuer.“

„1c) Die Lohnsteuer, die auf Grund der Bestim-
 mungen dieses Gesetzes zu zahlen ist, be-
 trägt in keinem Fall weniger als 110% der
 Steuerschuld, die gemäß den am 8. Mai 1945
 maßgeblichen Lohnsteuersätzen errechnet
 wird, und in keinem Fall beträgt die ver-
 anlagte Einkommensteuer, die auf Grund der
 Bestimmungen dieses Gesetzes zu zahlen ist,
 weniger als 115% der Steuerschuld, die ge-
 mäß den am 8. Mai 1945 bestehenden Sätzen
 der veranlagten Einkommensteuer errechnet
 wird.“

(2) Artikel III, Absatz 2 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

(1) Artikel X, Absatz 1, wird aufgehoben und wird
 durch die folgende Fassung ersetzt:

„1. Die Vergünstigung der Einkommensteuer-
 freiheit für gewisse Einkunftsarten gemäß
 Paragraph 3 des Einkommensteuergesetzes
 wird mit Ausnahme der unter Ziffer 2 dieses
 Artikels aufgeführten Einkunftsarten auf-
 gehoben; jedoch bleibt die Steuerfreiheit der
 unter Ziffer 14 des erwähnten Paragraphen
 aufgeführten Einkünfte bestehen.“

(2) Artikel X, Absatz 2 wird geändert durch Zu-
 fügung von Satz d), der wie folgt lautet:

„d) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder
 öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als
 Studien- und Ausbildungshilfe gewährt
 werden.“

ARTIKEL III

Artikel XI, Absatz 1 wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Artikel XIII wird aufgehoben und wird durch die
 folgende Fassung ersetzt:

„ARTIKEL XIII

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Jeder, der einen Mietzins bezahlt oder irgend-
 eine Zahlung auf Grund eines Vertrages über
 Land, Häuser oder andere Immobilien leistet, hat
 dem zuständigen Finanzamt jährlich eine be-
 sondere Erklärung abzugeben, aus der die ge-
 zahlten Beträge und die Zahlungsempfänger er-
 sichtlich sind.“

ARTIKEL V

Artikel XVI, Absatz 1, sowie das Datum —
 10. März — in Absatz 4 werden wie folgt geändert:

- „1. Vorauszahlungen auf die Einkommen- und die
 Körperschaftssteuer sind am 20. April, 20. Juli,
 20. Oktober und 20. Januar zu entrichten. § 35,
 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wird
 demgemäß geändert.“
- „4. Spätestens am 20. März eines jeden Jahres.“

ARTIKEL VI

Anlage „A“ wird aufgehoben und wird durch die
 folgende Fassung ersetzt:

Anlage „A“ zu Gesetz Nr. 61

Veranlagte Einkommensteuer		Grundtabelle
Jahreseinkommen		Steuerbetrag
RM.	RM.	RM.
0—	600	
600—	1200	11 plus 17% des 600
1200—	2400	113 plus 25% des 1200
2400—	4800	413 plus 50% des 2400
4800—	9600	1613 plus 55% des 4800
9600—	13200	4253 plus 60% des 9600
13200—	15600	6413 plus 70% des 13200
15600—	18000	8093 plus 80% des 15600
18000—	24000	10013 plus 85% des 18000
24000—	60000	15113 plus 90% des 24000
60000—	100000	47513 plus 95% des 60000
über	100000	85513 plus 95% des 100000

übersteigenden Betrages

Bemerkungen:

1. Vor Benutzung der Tabelle können Steuer-
 pflichtige mit Einkünften aus Löhnen, Gehältern
 und aus freien Berufen einen jährlichen Mindest-
 betrag von RM. 780.— für berufliche und besondere
 Aufwendungen abziehen, vorausgesetzt, daß ihr Ge-

samt-Jahreseinkommen RM. 3600.— nicht übersteigt. Bei Einkommen über RM. 3600.— vermindert sich dieser Mindestabzug um RM. 12.— für je RM. 60.— Zunahme im Gesamteinkommen; unter keinen Umständen jedoch beträgt der abzugsfähige jährliche Betrag weniger als RM. 468.—

2. Folgende Steuerbefreiungen werden vor Benutzung der Grundtabelle gewährt:

Für die Steuerpflichtigen

der Steuerklasse	II	RM.	600	im	Jahre
"	III	RM.	1000	"	" (1 Kind)
"	III	RM.	1400	"	" (2 Kinder)
"	III	RM.	1800	"	" (3 Kinder)
"	III	RM.	2200	"	" (4 Kinder)

Für die anderen Steuerpflichtigen der Klasse III wird der Freibetrag für jedes Kind, nach dem vierten Kind, um RM. 400.— per Jahr erhöht.

3. Die unter Bemerkungen (1) und (2) bezeichneten Abzüge und Freibeträge werden nicht gewährt und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen: Wenn die so errechnete Steuer weniger als 115% der Steuer beträgt, die gemäß den Bestimmungen des am 8. Mai 1945 in Kraft gewesenen Gesetzes zahlbar war, oder wenn sie weniger als 105% der Lohnsteuer beträgt, die auf Grund des-

selben jährlichen Einkommens gemäß den jetzt geltenden Lohnsteuertabellen errechnet ist. In diesen Fällen beträgt die Steuer 115% des Betrags der veranlagten Einkommensteuer, wie sie auf Grund des Gesetzes von 1945 errechnet wird, oder 105% der jetzt geltenden Lohnsteuer, je nachdem welche Steuer die höhere ist.

4. Bei Einkommen von weniger als RM. 24 000.—, das teilweise von Arbeit in abhängiger Stellung herrührt, darf die veranlagte Einkommensteuer nicht die Lohnsteuer für Einkommen aus in abhängiger Stellung geleisteter Arbeit zuzüglich 90% der Einkünfte aus anderen Quellen übersteigen.

5. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu ermöglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM. 4000.— im Jahre (RM. 1000.— im Vierteljahr) übersteigenden Einkommen Vierteljahrestabellen aufgestellt.

ARTIKEL VII

—Anlage „B“ wird aufgehoben und wird durch die folgende Fassung ersetzt:

Anlage „B“ zu Gesetz Nr. 61

Lohnsteuertabellen

STEUERKLASSE I

UNVERHEIRATETE PERSONEN

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.	RM.	
0—	109		
110—	126	0.68	dazu 14% des Betrages über 110
126—	176	2.92	18% " " " " 126
176—	226	11.92	22% " " " " 176
226—	276	22.92	35% " " " " 226
276—	300	40.42	40% " " " " 276
300—	322	50.02	50% " " " " 300
322—	425	61.02	60% " " " " 322
425—	800	122.82	50% " " " " 425
800—	1100	310.32	55% " " " " 800
1100—	1200	475.32	60% " " " " 1100
1200—	1300	535.32	65% " " " " 1200
1300—	1600	600.32	75% " " " " 1300
1600—	2000	825.32	80% " " " " 1600
über	2000		57% des Gesamtlohnes

STEUERKLASSE II

VERHEIRATETE PERSONEN OHNE KINDER

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.	RM.	
0—	120		
121—	226	0.75	dazu 15% des Betrages über 121
226—	276	16.50	24% " " " " 226
276—	300	28.50	40% " " " " 276
300—	425	38.10	48% " " " " 300
425—	450	98.10	42% " " " " 425
450—	850	108.60	50% " " " " 450
850—	1150	308.60	55% " " " " 850
1150—	1250	473.60	60% " " " " 1150
1250—	1350	533.60	65% " " " " 1250
1350—	1650	598.60	75% " " " " 1350
1650—	2000	823.60	80% " " " " 1650
über	2000		55% des Gesamtlohnes

STEUERKLASSE III

VERHEIRATETE PERSONEN MIT EINEM KIND

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.	RM.	
0—	159		
160—	176	1.49	dazu 8% des Betrages über 160
176—	259	2.77	10% " " " " 176
259—	300	11.07	23% " " " " 259
300—	391	20.50	47% " " " " 300
391—	425	63.27	59% " " " " 391
425—	883	83.33	50% " " " " 425
883—	1183	312.33	55% " " " " 883
1183—	1283	477.33	60% " " " " 1183
1283—	1383	537.33	65% " " " " 1283
1383—	1683	602.33	75% " " " " 1383
1683—	2000	827.33	80% " " " " 1683
über	2000		54% des Gesamtlohnes

STEUERKLASSE III

VERHEIRATETE PERSONEN MIT ZWEI KINDERN

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.	RM.	
0—	182		
183—	226	0.80	dazu 10% des Betrages über 183
226—	292	5.10	12% " " " " 226
292—	300	13.02	20% " " " " 292
300—	334	14.62	24% " " " " 300
334—	419	22.78	48% " " " " 334
419—	425	63.58	67% " " " " 419
425—	916	67.60	50% " " " " 425
916—	1216	313.10	55% " " " " 916
1216—	1316	478.10	60% " " " " 1216
1316—	1416	538.10	65% " " " " 1316
1416—	1716	603.10	75% " " " " 1416
1716—	2000	828.10	80% " " " " 1716
über	2000		53% des Gesamtlohnes

STEUERKLASSE III

VERHEIRATETE PERSONEN MIT DREI KINDERN

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.		RM.
0— 236			
237— 300	1.00	dazu 13% des Betrages über	237
300— 322	9.19	" 16% " " "	300
322— 364	12.71	" 24% " " "	322
364— 425	22.79	" 48% " " "	364
425— 450	52.07	" 42% " " "	425
450— 950	62.57	" 50% " " "	450
950—1250	312.57	" 55% " " "	950
1250—1350	477.57	" 60% " " "	1250
1350—1450	537.57	" 65% " " "	1350
1450—1750	602.57	" 75% " " "	1450
1750—2000	827.57	" 80% " " "	1750
über 2000		51% des Gesamtlohnes	

STEUERKLASSE III

VERHEIRATETE PERSONEN MIT VIER KINDERN

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.		RM.
0— 292			
293— 300	1.07	dazu 10% des Betrages über	293
300— 391	1.77	" 23% " " "	300
391— 425	22.70	" 48% " " "	391
425— 483	39.02	" 41% " " "	425
483— 983	62.80	" 50% " " "	483
983—1283	312.80	" 55% " " "	983
1283—1383	477.80	" 60% " " "	1283
1383—1483	537.80	" 65% " " "	1383
1483—1783	602.80	" 75% " " "	1483
1783—2000	827.80	" 80% " " "	1783
über 2000		50% des Gesamtlohnes	

STEUERKLASSE III

VERHEIRATETE PERSONEN MIT FÜNF KINDERN

Monatslöhne		Abziehende Steuern	
RM.	RM.		RM.
0— 321			
322— 335	0.47	dazu 15% des Betrages über	322
335— 377	2.42	" 21% " " "	335
377— 418	11.24	" 26% " " "	377
418— 425	21.90	" 30% " " "	418
425— 516	26.10	" 40% " " "	425
516—1016	62.50	" 50% " " "	516
1016—1316	312.50	" 55% " " "	1016
1316—1416	477.50	" 60% " " "	1316
1416—1516	537.50	" 65% " " "	1416
1516—1816	602.50	" 75% " " "	1516
1816—2000	827.50	" 80% " " "	1816
über 2000		49% des Gesamtlohnes	

Bemerkung:

1. Für Steuerpflichtige mit mehr als 5 Kindern werden alle in Steuerklasse III (Verheiratete Personen mit 5 Kindern) angegebenen Stufen für jedes Kind vom sechsten ab um RM. 33.— monatlich erhöht. Der Betrag des Steuerabzugs für RM. 2000.— monatlich übersteigende Löhne und Gehälter wird für jedes Kind um 1% ermäßigt. Zum Beispiel gelten für Klasse III im Falle von 6 Kindern folgende Steuerstufen:

- RM. 0—354
- RM. 355—368
- RM. 368—410

Für Löhne und Gehälter, die monatlich RM. 2000.— übersteigen, beträgt die Steuer für Personen dieser Klasse 48% und im Falle von 7 Kindern 47% usw.

2. Wenn es sich um andere als monatliche Zeiträume handelt, wird der Steuersatz folgendermaßen berechnet:

- Halbtagslöhne u. -gehälter 1/2 der Monatstabelle
- Tageslöhne u. -gehälter 1/26 der Monatstabelle
- Wochenlöhne u. -gehälter 6/26 der Monatstabelle
- Halbmonatslöhne u. -gehälter 12/26 der Monatstabelle

3. Die in Anlage „B“ aufgeführten Tabellen gelten für die Abzüge für berufliche und besondere Aufwendungen im Betrage von RM. 65.— für Löhne und Gehälter, die RM. 300.— monatlich nicht übersteigen. Im Falle von Löhnen und Gehältern über RM. 300.— monatlich verringern sich diese Abzüge um je RM. 1.— für je RM. 5.— Einkommen. Bei Einkommen von monatlich RM. 426.— und höherem Einkommen beträgt in allen Fällen der Abzug RM. 39.—.

ARTIKEL VIII

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 um 18 Uhr in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 19. Dezember 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von G. P. HAYS, Generalmajor, für LUCIUS D. CLAY, General; N. D. C. BROWNJOHN, Generalmajor, für B. H. ROBERTSON, General; R. NOIRET, Generalmajor, für P. KOENIG, General der Armee; und M. I. DRATVIN, Generalleutnant, für V. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

**Militärregierung
Amerikanisches Kontrollgebiet**

**Verordnung Nr. 23
Rechtsschutz gegen widerrechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit**

ARTIKEL I

Zweck und Umfang

Zweck dieser Verordnung ist es, Maßnahmen zur Sicherung der persönlichen Freiheit zu erweitern und klarzustellen, ähnlich wie sie in Habeas Corpus-Verfahren zur Verfügung stehen. Deshalb wird ein Verfahren geschaffen, welches es Personen, die in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt sind, ermöglicht, in geeigneten Fällen eine schnelle richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsbeschränkung und, falls die Freiheitsbeschränkung für widerrechtlich befunden wird, die Wiedererlangung ihrer Freiheit herbeizuführen. Der hiermit vorgesehene Rechtsschutz besteht zusätzlich neben und unabhängig von dem Recht solcher Personen, Gesuche um Nachprüfung und Gnadengesuche einzureichen, er steht selbst dann zur Verfügung, wenn die Freiheitsbeschränkung, über welche Beschwerde geführt wird, kraft Urteilspruchs oder durch Verfügung eines Gerichts, mit Ausnahme eines auf Grund dieser Verordnung tätigen Gerichts, auferlegt worden ist.

ARTIKEL II

Personen, die berechtigt sind, Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen

1. Jede natürliche Person innerhalb des Amerikanischen Kontrollgebiets (einschließlich des amerikanischen Sektors von Berlin) kann den in dieser Verordnung vorgesehenen Rechtsschutz gemäß Artikel V beantragen, wenn sie in Gewahrsam oder in Haft gehalten wird oder in anderer Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt ist, und zwar entweder

- a) infolge einer Verfügung, eines Beschlusses oder eines Urteils eines Gerichts der Militärregierung; oder

- b) auf Veranlassung der Militärregierung oder nachdem die Zuständigkeit in Ansehung der in ihrer Freiheit beschränkten Person auf die Militärregierung übergegangen ist; oder
- c) wenn der Betroffene sich in Gewahrsam der Militärregierung befindet, sei es auf Veranlassung anderer Stellen der Besetzungsmacht oder ihrer Vertreter oder nachdem die Zuständigkeit in Ansehung der Person des Betroffenen auf solche Stellen oder ihre Vertreter übergegangen ist; oder
- d) wenn der Betroffene sich in deutschem Gewahrsam befindet, sei es auf Veranlassung anderer Stellen der Besetzungsmacht oder ihrer Vertreter oder nachdem die Zuständigkeit auf solche Stellen oder ihre Vertreter übergegangen ist, sofern nicht diese Zuständigkeit nachträglich auf deutsche Behörden übertragen worden ist.
2. Der in dieser Verordnung vorgesehene Rechtsschutz kann jedoch keinesfalls beantragt werden:
- a) bei Freiheitsbeschränkungen;
- (1) auf Grund von Anklagen, die vor deutschen Gerichten oder gerichtähnlichen Behörden zur Verhandlung kommen;
- (2) auf Grund von Anklagen, die vor einem gemäß Verordnung Nr. 7 der Militärregierung (geänderte Fassung) oder gemäß Verordnung Nr. 8 der Militärregierung errichteten Militärgericht oder vor einem im Bereich der Zuständigkeit des Judge Advocate of the European Command für die Aburteilung von Kriegsverbrechern errichteten Gericht der Militärregierung zur Verhandlung kommen; oder
- (3) auf Grund eines Urteils, das ein in den vorhergehenden Absätzen (1) und (2) bezeichnetes Gericht oder das Internationale Militärgericht erlassen hat; oder
- b) wenn er durch und für eine andere Stelle der Besetzungsmacht als die Militärregierung festgehalten wird, einschließlich aller Fälle, in denen dies im Zusammenhang mit Kriegserichts- oder Kriegsverbrecherverfahren geschieht.

ARTIKEL III

Rechtsschutz nach dieser Verordnung

1. Wer gemäß Artikel II dieser Verordnung einen Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz stellen kann, hat einen Anspruch auf Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Verordnung, wenn er widerrechtlich in seiner persönlichen Freiheit beschränkt ist.
2. Ein Antrag auf Rechtsschutz nach Maßgabe dieser Verordnung kann jederzeit gestellt werden.

ARTIKEL IV

Widerrechtliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit

1. Wer gemäß Artikel II dieser Verordnung einen Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz beantragen kann, ist widerrechtlich in seiner persönlichen Freiheit beschränkt, wenn er auf Grund eines Urteils eines Gerichts der Militärregierung in Gewahrsam gehalten wird, und
- a. wenn das Gericht entweder für den Verurteilten oder für die begangene Straftat nicht zuständig war oder die verhängte Strafe die Grenzen seiner Strafgewalt überschritten hat, oder
- b. wenn in dem Gerichtsverfahren, das zu der Verurteilung führte, Rechte der Betroffenen, die in Artikel V der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung gewährleistet sind, in erheblichem Umfang außer acht gelassen wurden

oder wenn das Verfahren den wesentlichen Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens nicht entsprach.

2. Sofern nicht stichhaltige Gründe für das Gegenteil zur Überzeugung des Gerichts geltend gemacht werden, ist ebenfalls als in seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beschränkt anzusehen:

- a. wer, sofern er nicht ein wichtiger Zeuge zur Sache ist, länger als drei Tage in Gewahrsam gehalten wird, ohne vor ein einfaches oder sonstiges Gericht der Militärregierung gestellt zu werden, das entweder seinen Fall verhandelt oder entscheidet, ob der Schuldverdacht gegen ihn zur Anordnung seiner Festhaltung bis zur Hauptverhandlung ausreicht; ebenso wer in Auslieferungs-, Abschiebungs- oder Repatriierungsverfahren länger als drei Tage in Gewahrsam gehalten wird, ohne daß das Gericht oder der für das Auslieferungs-, Abschiebungs- oder Repatriierungsverfahren verantwortliche Beamte entscheidet, daß hinreichende Gründe vorliegen, ihn zwecks Auslieferung, Abschiebung oder Repatriierung in Gewahrsam zu halten;
- b. wer als wichtiger Zeuge zur Sache für die Hauptverhandlung vor einem Gericht der Militärregierung länger als drei Tage in Gewahrsam gehalten wird, ohne daß eine gültige Verfügung des Gerichtes vorliegt, wonach er in Gewahrsam zu halten ist, die Festhaltung eines solchen Zeugen für die Verhandlung vor einem Gericht der Militärregierung darf aber höchstens für die Dauer von einundzwanzig Tagen verfügt werden, jedoch kann das Gericht eine solche Verfügung für weitere Zeiträume von jeweils höchstens einundzwanzig Tagen erneuern;
- c. wer für die Hauptverhandlung vor einem Gericht der Militärregierung länger als zwanzig Tage festgehalten wird, ohne daß ihm die Anklageschrift, auf Grund welcher gegen ihn verhandelt werden soll, zugestellt worden ist; oder
- d. wer nach Zustellung der Anklageschrift, auf Grund welcher gegen ihn verhandelt werden soll, ohne Hauptverhandlung länger festgehalten wird, als nach dem normalen Geschäftsgang des Gerichtes unter Berücksichtigung einer ausreichenden Zeitspanne für Ankläger und Verteidiger zur Vorbereitung der Sache erforderlich ist.
3. Wer nicht abgeurteilt worden ist, ist auch dann als widerrechtlich in seiner Freiheit beschränkt anzusehen,
- a. wenn er ordnungsgemäß seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt hat und über seinen Antrag innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Einreichung (Samstage, Sonntag und Feiertage nicht eingerechnet) nicht entschieden worden ist, oder
- b. wenn einem Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung zwar stattgegeben worden ist, die geforderte Sicherheit jedoch übermäßig hoch ist und der Betroffene ordnungsgemäß die Herabsetzung der Sicherheitsleistung beantragt hat, ohne daß innerhalb von fünf Tagen vom Tage der Einreichung dieses Antrages (Samstage, Sonntag und Feiertage nicht eingerechnet) über diesen entschieden worden ist, oder wenn dieser Antrag abgelehnt worden ist.
4. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung kann ein Gericht der Militärregierung

auch unter in der Verordnung nicht erwähnten Umständen oder vor Ablauf von darin vorgesehenen Fristen entscheiden, daß jemand, der gemäß Artikel II dieser Verordnung die Gewährung von Rechtsschutz beantragen kann, in sonstiger Weise in seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beschränkt ist.

ARTIKEL V

Form des Gesuches

1. Anträge auf Rechtsschutz nach dieser Verordnung sind schriftlich zu stellen und müssen von dem Antragsberechtigten oder in seinem Namen von einem volljährigen Familienmitglied oder von einem sonstigen volljährigen Bevollmächtigten unterschrieben sein.

2. Der schriftliche Antrag muß in englischer Sprache abgefaßt und die Richtigkeit des Inhalts von dem Unterzeichnenden unter Eid oder Beteuerungsformel versichert sein.

3. Tatsachen, auf die der Antrag gegründet ist und die dem Unterzeichnenden nicht persönlich bekannt sind, können durch besondere eidesstattliche Erklärungen derjenigen Personen nachgewiesen werden, die Kenntnis von diesen Tatsachen haben; diese eidesstattlichen Erklärungen sind dem Antrag beizufügen. Eidesstattlichen Erklärungen, die nicht in englischer Sprache abgefaßt sind, ist eine korrekte englische Übersetzung beizufügen.

ARTIKEL VI

Zuständigkeit und Verfahren

1. Für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag ist jedes Obere oder Mittlere Gericht der Militärregierung zuständig, das in dem Land oder in dem Sektor, in dem der Betroffene in Gewahrsam gehalten wird, die Gerichtsbarkeit ausüben kann. Jedoch ist ausschließlich ein Oberes Gericht der Militärregierung zuständig, wenn die den Gegenstand des Antrages bildende Freiheitsbeschränkung auf Grund eines Urteils eines Oberen Gerichts der Militärregierung erfolgt ist.

2. Ein Rechtsschutzverfahren nach Maßgabe dieser Verordnung ist anhängig, sobald der Antrag bei einem Mitglied eines für das Verfahren zuständigen Gerichts eingereicht ist. Dieses Mitglied hat das Datum der Einreichung auf dem Antrag zu vermerken. Falls zu dieser Zeit innerhalb des Kreises, in welchem der Betroffene in seiner Freiheit beschränkt ist, kein derartiges Gericht tagt, kann das Verfahren auch dadurch eingeleitet werden, daß der Antrag bei dem örtlich zuständigen Verbindungs- und Sicherheitsoffizier eingereicht wird; dieser hat dann das Datum der Einreichung auf dem Antrag zu vermerken und ihn unverzüglich an ein Mitglied des nächsten für die Behandlung des Antrages zuständigen Gerichts der Militärregierung weiterzuleiten; jedoch muß der Antrag, falls die für widerrechtlich gehaltene Freiheitsbeschränkung auf dem Vorgehen eines Gerichtes beruht, an ein anderes Gericht als dasjenige weitergeleitet werden, gegen dessen Vorgehen sich der Antrag richtet.

3. Der Antrag auf Rechtsschutz gemäß dieser Verordnung ist von dem Mitglied des Gerichts, bei dem er eingeht, unverzüglich zu prüfen und zugunsten des Betroffenen weit auszulegen.

4. Wird der Antrag durch, von oder im Namen einer Person eingereicht, die nicht innerhalb desjenigen Landes oder Sektors in ihrer Freiheit beschränkt oder in Gewahrsam gehalten wird, in welchem das Gericht, bei dem der Antrag eingeht, die Gerichtsbarkeit ausüben kann, so ist er unverzüglich an ein Gericht weiterzuleiten, das nach

dieser Verordnung für diese Person zuständig ist. Ist ein solches Gericht nicht vorhanden oder ist der Antrag bei einem zuständigen Gericht eingereicht worden, entspricht er aber nicht den Erfordernissen des Artikels V oder enthält er ein in dieser Verordnung nicht vorgesehenes Rechtschutzbegehren, so ist er ohne weitere Veranlassung an den Antragsteller mit Vermerk der für die Zurückweisung maßgebenden Gründe zurückzusenden.

5. Entspricht der Antrag zwar den Vorschriften des Artikels V und ist er auch ordnungsgemäß eingereicht, zeigt sich aber bei seiner Prüfung, daß selbst wenn zugunsten des Betroffenen der Antrag weit ausgelegt wird und alle begründeten Zweifel und Unklarheiten außer acht gelassen werden, prima facie keine widerrechtliche Freiheitsbeschränkung nach Artikel IV dargetan ist, so ist das Gesuch von dem prüfenden Richter abzulehnen und unverzüglich unter Angabe der Gründe an den Antragsteller zurückzusenden.

6. Fällt ein Antrag nicht unter die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels, erscheinen aber die in dem Antrag oder zu seiner Begründung aufgestellten Behauptungen widerlegbar, so kann der prüfende Richter eine Verfügung im Namen und im Auftrage des Gerichts unterzeichnen und erlassen, welche den zuständigen Beamten der Anklagebehörde auffordert, innerhalb von fünf Tagen oder eines von dem prüfenden Richter vorzuschreibenden angemessenen Zeitraumes dem Gericht eine Antwort zu unterbreiten, die sachdienliche und für die Entscheidung erhebliche Angaben enthält. Diese Antwort ist dem Antragsteller oder seinem Rechtsvertreter zuzustellen. Dem Antragsteller und dem Betroffenen, wenn der Antrag zu seinen Gunsten von einem anderen gestellt wurde, ist auch auf Wunsch Gelegenheit zu geben, eidesstattliche Erklärungen zur Erwiderung auf die Antwort beizubringen. Zeigt sich nach Prüfung des Antrages, der Antwort und der Erwiderung, daß der Sachverhalt im wesentlichen unbestritten ist und daß kein erheblicher Zweifel darüber bestehen kann, daß bei Anwendung der Vorschriften des Absatz 5 der Antrag unbegründet ist, so ist er von dem prüfenden Richter abzulehnen und unverzüglich an den Antragsteller mit Vermerk der Gründe für die Ablehnung zurückzusenden.

7. Fällt der Antrag nicht unter die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels und verfährt der prüfende Richter auch nicht nach Absatz 6 dieses Artikels oder ist, falls er danach verfahren ist, die Ablehnung des Antrages nach Absatz 6 nicht gerechtfertigt, so hat der Richter im Namen und im Auftrage des Gerichts eine Verfügung zu unterzeichnen und zu erlassen, welche den Beamten oder denjenigen, der den Betroffenen in Gewahrsam hält oder anderweitig in seiner Freiheit beschränkt, auffordert, ihn zwecks Verhandlung über die in dem Antrag vorgebrachten Punkte vor das Gericht zu bringen, welchem der prüfende Richter angehört; die Verhandlung darf nicht später als zehn Tage nach dem Datum der Verfügung stattfinden.

8. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung ist unverzüglich durch einen Beamten der Militärregierung persönlich dem Beamten oder jedem anderen zuzustellen, der den Betroffenen in Gewahrsam hält. Ist die persönliche Zustellung erfolgt, so hat derjenige, welcher die Zustellung vorgenommen hat, diese Tatsache auf der Urschrift der Verfügung zu vermerken, den Vermerk zu unterzeichnen und die Urschrift unverzüglich an das Gericht zurückzusenden, das die Verfügung erlassen hat.

9. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung ist in der in Absatz 8 vorgesehenen Weise auch dem Betroffenen und, falls den Antrag ein anderer in seinem Namen unterschrieben hat, auch diesem auszuhändigen. Befindet sich der Betroffene in Untersuchungshaft oder wird er als wichtiger Zeuge zur Sache für ein Gericht der Militärregierung in Gewahrsam gehalten oder verbüßt er eine von einem Gericht der Militärregierung verhängte Strafe, so ist auch dem Ankläger bei diesem Gericht eine beglaubigte Abschrift der Verfügung auszuhändigen. Der Ankläger hat daraufhin alle anderen Stellen, die an der Verhandlung interessiert sein könnten, ordnungsgemäß von dieser zu benachrichtigen. Wird der Betroffene für andere Zwecke als die eines Gerichts der Militärregierung in Gewahrsam gehalten, so ist eine beglaubigte Abschrift der Verfügung auch dem Direktor der Militärregierung des Landes oder Sektors auszuhändigen, in dem er sich in Gewahrsam befindet; dieser hat daraufhin alle interessierten Stellen von der Verhandlung ordnungsgemäß zu benachrichtigen.

10. Wird eine Verfügung gemäß Absatz 7 dieses Artikels erlassen und steht die behauptete widerrechtliche Freiheitsbeschränkung mit einem bei einem Gericht der Militärregierung anhängigen Fall in Zusammenhang, so hat der Richter, welchem der Antrag zur weiteren Veranlassung vorgelegt wird, die Verfügung unverzüglich demjenigen mitzuteilen, der die Akten des betreffenden Falles in Verwahrung hat; dieser hat die Akten unverzüglich an das Gericht zu senden, welches über den Antrag zu verhandeln hat. Die gemäß Absatz 7 erlassene Verfügung und die endgültige Entscheidung des Gerichts über den Antrag sind zu den Akten des betreffenden Falles zu nehmen.

ARTIKEL VII

Durchführung der Verhandlung

1. In der Verhandlung stehen dem Betroffenen die Rechte zu, welche einem vor einem Gericht der Militärregierung Angeklagten in den Absätzen b, c, e, f und g von Ziff. 8 der Verordnung Nr. 2 der Militärregierung gewährt sind.

2. Für Verhandlungen, die nach dieser Verordnung durchgeführt werden, gelten die Verfahrens- und Beweisvorschriften für Gerichte der Militärregierung vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, welche durch Ausführungsverordnungen für Verfahren nach dieser Verordnung vorgesehen werden können.

3. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches einen Bestandteil der Akten des Falles bildet, ähnlich wie das Protokoll über eine Hauptverhandlung vor einem solchen Gericht.

ARTIKEL VIII

Verfügungen

1. Erweist sich am Schluß der Verhandlung der Anspruch des Betroffenen auf Rechtsschutz nicht durch überwiegende Beweise als begründet, so erläßt das Gericht eine Verfügung, in welcher der Antrag abgelehnt wird und nach welcher der Betroffene in Gewahrsam zurückgeführt wird.

2. Erweist sich jedoch am Schluß der Verhandlung der Anspruch des Betroffenen auf Rechtsschutz durch überwiegende Beweise als begründet, so erläßt das Gericht eine dem Antrag stattgebende Verfügung. In dieser wird angeordnet:

- a. wenn die widerrechtliche Beschränkung unter Absatz 1 des Artikels IV fällt, die sofortige Freilassung des Betroffenen; besteht jedoch der einzige Grund für die Feststellung der Widerrechtlichkeit der Beschränkung darin, daß das erkennende Gericht eine solche Strafe nicht

verhängen durfte, so kann das Gericht, welches über den Antrag verhandelt, statt dessen die Strafe in eine solche umwandeln, die das erkennende Gericht hätte auferlegen dürfen;

- b. wenn die widerrechtliche Beschränkung unter Absatz 2a des Artikels IV fällt, die sofortige Freilassung des Betroffenen; besteht jedoch Schuldverdacht hinreichend für die Anordnung der Festhaltung des Betroffenen bis zur Hauptverhandlung oder liegt hinreichender Grund für die Anordnung seiner Festhaltung zwecks Auslieferung, Abschiebung oder Repatriierung vor, so kann das Gericht verfügen, daß der Betroffene weiterhin in Gewahrsam zu halten oder, falls angebracht, auf Antrag oder von Amts wegen gegen Sicherheitsleistung freizulassen ist;
- c. wenn die widerrechtliche Beschränkung unter die Absätze 2b, 2c, 2d oder 4 des Artikels IV fällt, die sofortige Freilassung des Betroffenen oder seine Freilassung nach Ablauf eines von dem Gericht nach den Umständen zu bestimmenden Mindestzeitraumes für den Fall, daß nicht inzwischen dem Betreffenden eine Verfügung zugestellt wird, wonach er als wichtiger Zeuge zur Sache in Gewahrsam zu halten ist, oder die Anklageschrift, auf Grund welcher gegen ihn verhandelt werden soll, zugestellt wird oder daß nicht inzwischen eine ordnungsgemäße Hauptverhandlung oder die Abschiebung, Auslieferung oder Repatriierung erfolgt;
- d. wenn die widerrechtliche Beschränkung unter Absatz 3 des Artikels IV fällt, die sofortige Freilassung des Betroffenen gegen angemessene Sicherheitsleistung gemäß Artikel IX; vorausgesetzt ist, daß er sich wegen einer Straftat in Gewahrsam befindet, bei welcher eine Freilassung gegen Sicherheit möglich ist, und daß es sich nicht um einen Fall handelt, in welchem das Gericht nach vernünftigem Ermessen eine Sicherheitsleistung nicht anordnen sollte.

3. Verfügungen, die nach Absatz 2 dieses Artikels erlassen werden, sind in gleicher Weise zuzustellen, wie es die Absätze 8 und 9 des Artikels VI für die Zustellung einer Verhandlungsanordnung vorschreiben. Das Gericht kann anordnen, daß Verfügungen, die nach diesem Artikel erlassen werden, auch sonstigen Beamten oder Personen zuzustellen sind, die an dem Verfahren interessiert sind, soweit es dies für notwendig oder angebracht hält. Erachtet das Gericht es für notwendig, eine Verfügung auf Grund dieses Artikels an jemanden zu richten, dem die Verfügung über die Anordnung der Verhandlung nicht zugestellt worden ist, so kann es die Verhandlung so lange vertagen, wie nötig ist, um ihn durch Zustellung der Vorladung zur Verhandlung vor Gericht zu bringen. In diesem Fall muß die Ladung einen entsprechenden Vermerk hinsichtlich Zeit und Ort der neu anberaumten Verhandlung enthalten.

ARTIKEL IX

Sicherheitsleistung

1. Sicherheitsleistung ist eine Bürgschaft, Haftungsverpflichtung oder sonstige Sicherheit, die das Gericht nach seinem Ermessen für geeignet hält, das Erscheinen des Betroffenen vor dem angegebene Gericht zur bestimmten Zeit voraussichtlich zu garantieren. Die Sicherheit ist dem Gericht nach dessen Zustimmung als Vorbedingung für die Freilassung des Betroffenen zu leisten und ist, falls sie nach Absatz 2b oder 2d oder nach beiden diesen Absätzen des Artikels VIII gewährt wird, an das Gericht weiterzuleiten, vor dem der Betroffene zu erscheinen hat.

2. Übermäßig hohe Sicherheitsleistung darf nicht gefordert werden.

3. Wer gemäß dieser Verordnung Rechtsschutz nach Artikel II zu beantragen berechtigt ist, kann jederzeit gegen Sicherheitsleistung freigelassen werden; ausgenommen davon sind Personen, deren Verurteilung bestätigt ist oder die wegen Mordes, Notzucht oder bewaffneten Raubes in Gewahrsam gehalten werden.

4. Freilassung gegen Sicherheitsleistung darf jedoch nur gewährt werden, wenn dies nach vernünftigem richterlichem Ermessen, unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Straftat oder des Haftgrundes, des Beweismaterials sowie des Charakters, der Verhältnisse und der Sicherheit der verhafteten Person, angebracht ist. Fragen betreffend Sicherheitsleistung können jederzeit verhandelt werden, sind aber üblicherweise durch das Gericht bei der in Absatz 2a des Artikels IV erwähnten ersten Vernehmung zu entscheiden.

5. Falls stichhaltige Gründe dafür vorliegen, kann das Gericht, welches die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gewährt hat, jederzeit nach der Gewährung Höhe und Bedingungen der Sicherheitsleistung ändern oder verfügen, daß der aus der Haft Entlassene wieder in Gewahrsam zu nehmen ist.

ARTIKEL X

Nachprüfung

1. Entscheidungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen auf Ersuchen einer Partei der Nachprüfung; diese erfolgt entsprechend dem Verfahren, das für die Nachprüfung von Fällen gilt, wie sie von dem Gericht behandelt werden, welchem der die Verfügung erlassende Richter angehört.

2. a) Der Antragsteller oder der von ihm Vertretene kann einen Nachprüfungsantrag stellen wegen der Rückgabe eines Antrags ohne weitere Veranlassung oder wegen Ablehnung eines Antrags oder wegen jeder Verfügung, die einen beantragten Rechtsschutz verweigert.

b) Der Ankläger bei dem Gericht, vor welchem eine Verhandlung auf Grund eines Antrags nach dieser Verordnung stattfindet, muß sich an der Nachprüfung beteiligen; er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Stellung von Nachprüfungsanträgen namens jeder anderen Partei, die durch eine Verfügung auf Grund einer Verhandlung nach dieser Verordnung beschwert ist, sowie für die Einreichung von geeigneten Gegenschriftsätzen zu Nachprüfungsanträgen gemäß Absatz 2a dieses Artikels.

3. Vorbehaltlich der Beschränkungen des Absatzes 4 dieses Artikels bewirkt jede Verfügung nach Artikel VIII, welche die Freilassung des Betroffenen anordnet, seine Freilassung unter den in der Verfügung bestimmten Bedingungen; die Freilassung wird durch die Stellung eines Nachprüfungsantrages nicht gehindert, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) auf Antrag des Anklägers setzt das Gericht das Inkrafttreten einer Freilassungsverfügung auf drei Tage aus, soweit nach ihr die Freilassung innerhalb dieser drei Tage erfolgen würde; Voraussetzung hierfür ist, daß der Ankläger offensichtlich einen Nachprüfungsantrag stellen und Aussetzung des Inkrafttretens der Verfügung bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag gemäß Punkt b dieses Absatzes beantragen wird.

Der Antrag ist entweder in der Verhandlung oder schriftlich nach Schluß der Verhandlung zu stellen.

b) In begründeten Fällen kann eine Aussetzung des Inkrafttretens einer Freilassungsverfügung bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag auch durch den Direktor der Militärregierung des Landes oder Sektors angeordnet werden, in welchem das Gericht, das die Verfügung erlassen hat, tagen kann; dies geschieht entweder auf Antrag des Anklägers, der an dem Verfahren teilgenommen hat, welches zu der Freilassungsverfügung führte oder auf eigene Veranlassung des Direktors. Statt dessen kann der Direktor auch anordnen, daß der Betroffene innerhalb dieses Zeitraumes freizulassen ist, sofern er genügende Sicherheit dafür leistet, daß er erscheinen wird, um der Entscheidung über den Nachprüfungsantrag Folge zu leisten. Absatz 3 des Artikels IX steht in diesen Fällen einer Freilassung gegen Sicherheitsleistung nicht entgegen.

c) Ist ein Antrag auf Aussetzung bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag nicht gestellt, so kann in begründeten Fällen das Gericht von Amts wegen verfügen, daß die Freilassung des Betroffenen bis zur Entscheidung über den Nachprüfungsantrag von genügender Sicherheitsleistung dafür, daß er erscheinen wird, um der Entscheidung über den Nachprüfungsantrag Folge zu leisten, abhängig gemacht wird. Diese Sicherheitsleistung ist durch das Gericht gemäß den Bestimmungen des Artikels IX festzusetzen. Absatz 3 jenes Artikels steht in diesen Fällen einer Freilassung gegen Sicherheitsleistungen nicht entgegen.

4. Ist eine Verurteilung bereits durch den Militärgouverneur oder durch den Stellvertretenden Militärgouverneur nachgeprüft worden, so ist die Freilassungsverfügung eines Gerichts nur dann wirksam, wenn sie von dem Militärgouverneur, beziehungsweise dem Stellvertretenden Militärgouverneur, bestätigt ist.

ARTIKEL XI

Strafbestimmungen

Wer eine rechtmäßig nach dieser Verordnung erlassene Verfügung nicht befolgt oder sonst Bestimmungen dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ordnungsgemäß erlassene Verfügungen verletzt, umgeht oder zu umgehen versucht, kann, wenn er der Gerichtsbarkeit der Militärregierung unterliegt, wegen Mißachtung des Gerichts in Gewahrsam genommen und bestraft werden oder nach Artikel II Ziffer 21 der Verordnung Nr. 1 der Militärregierung strafrechtlich verfolgt werden.

ARTIKEL XII

Aussetzung des Verfahrens

1. Alle Rechte und Vergünstigungen, die durch diese Verordnung gewährt werden, und alle Verfahren nach dieser Verordnung können ausgesetzt werden, sofern der Militärgouverneur oder der Stellvertretende Militärgouverneur befindet, daß die Aussetzung im Interesse der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung oder der Sicherheit der Besatzungstruppen notwendig oder ratsam ist. Die Aussetzung kann sowohl für das gesamte Amerikanische Kontrollgebiet (einschließlich des amerikanischen Sektors von Berlin) oder für ein Land oder einen anderen Teil des Kontrollgebiets als auch für einen bestimmten Fall oder für eine bestimmte Art von Fällen verfügt werden.

2. Eine Freilassungsverfügung darf nicht ergehen, wenn der Militärgouverneur oder der Stellvertretende Militärgouverneur oder der Direktor des Amtes der Militärregierung in dem betreffenden Land oder Sektor vor Erlaß der Verfügung die Anweisung erteilt, daß das Gericht, vor welchem die Verhandlung stattfindet, den Erlaß der Verfügung aufschiebt; wird jedoch eine solche Anweisung durch den Direktor eines Landes oder Sektors erteilt, so hat dieser unverzüglich an das Amt der amerikanischen Militärregierung für Deutschland über die getroffene Maßnahme und ihre Gründe zu berichten.

3. Eine Aussetzung, ein Aufschub oder eine Hemmung, die in Artikel X oder diesem Artikel nicht vorgesehen sind, sind nicht gestattet.

ARTIKEL XIII

Allgemeine Bestimmungen.

1. Eine nach Artikel VIII erlassene und im Nachprüfungsverfahren nicht aufgehobene Verfügung, wonach eine in ihrer Freiheit beschränkte Person aus dem Gewahrsam zu entlassen ist, ist rechtsverbindlich für alle notwendigerweise damit verbundenen und durch sie endgültig entschiedenen Tat- und Rechtsfragen; der Betreffende darf nicht wieder in der gleichen Sache und auf Grund derselben Tatsachen in Gewahrsam genommen werden; jedoch steht eine Freilassung wegen eines Sachverhaltes, der gegenüber der Verhandlung in der Hauptsache von nur vorläufiger und untergeordneter Natur ist, einer Inhaftnahme des Betroffenen nicht entgegen, wenn er in der Hauptverhandlung auf Grund der Anklage verurteilt wird.

2. Eine nach Artikel VI Absatz 7 erlassene Verfügung hat die Wirkung, daß sie die Vollstreckung eines Todesurteiles oder eines Auslieferungs-, Abschiebungs- oder Repatriierungsbefehls gegen den Betroffenen aussetzt bis zur endgültigen Entscheidung in dem durch die Verfügung eingeleiteten Verfahren, einschließlich der Entscheidung über einen Nachprüfungsantrag.

3. Diese Verordnung tritt in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und dem amerikanischen Sektor von Berlin am 7. Januar 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 100

über die Hemmung von Verjährungs- und ähnlichen Fristen

Vom 29. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 2. Dezember 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1948 ausgedehnt.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von

Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;

2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. München, den 29. Januar 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Gesetz Nr. 101

betreffend Aenderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 31. Januar 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat mit Zustimmung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

In Ziffer 2 des Gesetzes vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, treten für die Geltungsdauer dieses Gesetzes an die Stelle der Worte „binnen einer Frist von 6 Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung“ die Worte: „binnen 3 Monaten nach Wiedereröffnung einer zur Entgegennahme solcher Anmeldung zuständigen Behörde“.

§ 2

Dieses Gesetz gilt rückwirkend ab 1. August 1947 und tritt 3 Monate nach Wiedereröffnung der in § 1 genannten Behörde außer Kraft.

München, den 31. Januar 1948.

Der bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard.

Verordnung Nr. 142

über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

Vom 9. Dezember 1947

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1947 an wird in Abänderung des § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 121 vom 9. Mai 1947 (GVBl. S. 123) und in Angleichung an die Vergütungen der Beamten das Tagesgeld im Inland auf 18 RM., das Übernachtungsgeld im Inland auf 14 RM. festgesetzt.

München, 9. Dezember 1947.

Der bayerische Staatsminister der Finanzen
(gez.) Dr. Hans Kraus.